

19. Oktober 1883.

Lieber Giesrau!

Hr. Schelcher, Agent Dramatique, rue Rossini 22, auf Paris, schreibt mir, daß die oben erwähnten Librettisten Chivot et Duru genehmigen, wenn ich folgende Bedingungen für ein Libretto für mich zu schreiben.

1. Die Textdichter beizugehen von allem Unternehmungskosten an Honorar, Paulinien et Anzengruber in allen Ländern die Hälfte, und
2. von dem Kauf der Musikverlagsrechte in allen Ländern den dritten Teil.
3. Die deutsche Übersetzung ist und bleibt alleinig und ausschließend Eigentum der Herren Autoren und der Komponisten, und hat den betreffenden Übersetzern keinerlei Anspruch auf die Unter: Entlohnung oder den Kauf der Musikverlagsrechte zu machen; das betreffende Übersetzergeld: Honorar ist außerdem von den Komponisten oder von dem Herrn Unter:nehmer, dem die Operette zuerst aufgeführt zu gehen und zwar für ein Mal.
4. Die Textdichter überlassen dem Komponisten die Hälfte des Exposé und von ihm beauftragten Sujet und Rückend so ein das Scenario, — ist derselbe von den Komponisten acceptiert worden, so ist demselben verpflichtet das nach demselben gefertigte Libretto auf allen Fällen anzunehmen und die Musik dazu in einem Monat zu schreiben und fertig zu liefern.
5. Für die Textdichter an die definitive Vereinbarung der Verlagsrechte und von den Komponisten acceptiertes Scenario gehen, ist demselben, damit sie nicht ungenützt an einen Unternehmenden Geschäftsvertrag gehen, von dem Komponisten ein Vorschuss von 3000 frank, der ihm auf für den Fall zu bleiben, daß die betreffende Operette weder in Musik gesetzt noch aufgeführt werden, zu gehen; jedoch gehen diesen 3000 frank wenn als ein a Contozahlung auf den den Textdichtern später zufallenden Anteil von dem Unter:nehmer oder dem Musikverleger.
6. Als Representant für den Komponisten und den Textdichtern gilt Hr. Schelcher,

durch ihre gesamte in der gänzlichen Anwesenheit und Contract: Abgeschlossen,
wofür ihre hohe Gnade Ihnen 10% Provision gewährt worden; nun übermündet
den Vertrag für alle Länder, ausgenommen für die Schweiz und Österreich =
Ungarn; die den Vertrag von diesen Ländern / Schweiz und Österreich =
Ungarn; zu vollenden beauftragt sind von dem deutschen Agenten der Com-
missionen Herrn Schelcher mit dem obligaten Eidswort abzufassen.

§ Nachtrag zum Punkt 2.:

Vollkommenen Vertrags mit dem deutschen Agenten der Commission H. Suppe
nicht nur die den Vertrag von dem deutschen Agenten für die Schweiz und Öster-
reich = Ungarn nicht erfüllen lassen, so hat Herr H. Suppe denselben
dafür eine Entschädigung von 3000 frank zu zahlen.

Minutennotizen der Verhandlung und Modificationen.

1. Wird oben Verhandlung acceptiert.
2. Mein Vertragsbuch ist gefunden so gering daß ich davon nicht abgeben
kann, ausgenommen den Herrn Agenten bezahlt, sich so weit, daß
eine gänzliche Verhandlung von dem deutschen Agenten der Com-
missionen. - Würden man mich gleich aus dem deutschen Agenten kommen,
so war, daß nach Abzug einer Entschädigung von 6666 fl. 66 x erhalten,
dann wenn ich oben mit diesen Punkt nicht einverstanden und falls überwindet
nach der Überzeugung, auf den Vertrag damit zu finden gesamt zu haben,
was bei dem deutschen Agenten der gänzlichen Verhandlung unmöglich den Fall sein kann.
Es liegt sich übereinander diesen Punkt auf andere Weise, und zwar: daß
den Vertrag bezüglich den Vertragsbuch mit dem Agenten gegen-
ständiglich sollen, voraus, falls nicht die Verhandlung, ist ganz sicher nicht den
Abgemessen und mit Vertrag zu erhalten. - Damit glauben ich auf dem Vertrag
obigen Contractes bezüglich Nachtrag zu Punkt 2 nicht zu haben, voraus
ich mich nicht zu einer Entschädigung von 3000 frank begeben werden.
3. Werden mich ein dazu ganz sicher den Übernehmen auf sich zu haben, -
im Übrigen bin ich mit diesen Punkt nicht einverstanden.
4. Voll schreiben: den Vertrag mit dem deutschen Agenten der Commission H. Suppe
nicht nur die den Vertrag von dem deutschen Agenten für die Schweiz und Öster-
reich = Ungarn nicht erfüllen lassen, so hat Herr H. Suppe denselben
dafür eine Entschädigung von 3000 frank zu zahlen.

und überdies noch ein unisfolgendes Programm den Musikwissenschaftlern, letzterem
zwar auch in kürzere Ausdrückungen jedoch mit vollständigen Texten: Ausgaben
den einzelnen Musikwissenschaftlern. — Außerdem soll ein noch in diesem Punkt
die Zeitnahme für die Herren Textdichter, zwischen der Uebersetzung
des Expose und der Fertigstellung des Librettos. — Ich will doch annehmen daß die
angeführte Zeitnahme für den Componisten nach der Fertigstellung
des Librettos bestimmt werden soll, da es nun schon fast unmöglich sein könnte
begonnen hätten. — Würden jedoch den Punkt so gemacht sein, daß der Componist
gleich bei Aufnahme des Exposes auf seine vorgelieferte Zeitnahme setzen
soll, das könnte leicht geschehen, daß die Herren Textdichter das Libretto nach
14 Tagen von der jetzt fixierten Zeitnahme ablesen, in welchen Fällen der
Componist unmöglich seine Verpflichtungen nachkommen könnten. — Auf mich
in diesem Punkt aufzuweisen wurde, daß die Herren Textdichter zu jenen
für die Composition unbedingte Verpflichtung sich verpflichten.

5. Für Abfertigung dieses Punktes werden ich mir erlauben nachstehenden Fragen zu stellen.

a) Daß die Herren Textdichter jede Garantie vom Componisten verlangen, welche
Garantie hat uns der Componist von den Textdichtern?

b) Was geschieht wenn die Herren Textdichter aus irgend einem Grund das Libretto ganz
nicht fertig bringen? — ist der Componist weil er verwendet seinen Geist
ausgesetzt worden zu einem Kasse von 3000 frank verpflichtet? —

c) Wann soll der Componist 3000 frank bezahlen, wenn das Libretto nicht so
ausfällt wie in das Expose ausgesprochen, und kann nicht sein auf diesem
Grund zur Aufhebung der Operationen überlassen, wenn auch die Musik noch
so gut ist? — und überdies auch verpflichtet sein kann, — doch in jenen
Fällen haben die Herren Textdichter nicht einen Grund, und der Componist dagegen
nicht einen Grund.

d) Was geschieht falls der Componist während der Arbeit stirbt? — sind
da seine Erben zu einem Conventional: Kasse von 3000 frank verpflichtet?
in ausgenommenen Fällen sind die Herren Textdichter um 3000 frank reich.

Mit demselben Tage könnten ich noch ganz Soli ausführen und ich.

unser und unser wüßten die Ungenügsamkeit des in Londonung fonnau stunden.
Ganz anders wenn es nur die Englandien sie von der betroffenen Gnade
denn sie die in der Klüfflung der Gerechtigkeit bewirkt, nicht von sich
von 3000 frank geben können; — damit wenn es ganz neuherstehen.

6. Die Modifizierung des in der Klüfflung ist in der Tat.

Damit erklären sie daß es nicht sein können daß sie die von der in
genau der Chivot et Duru zu modifizieren und daß sie nicht damit
auf irgend einen unzulässigen Maß geben würden im gleichen Sinne mit der
bewiesenen Librettisten zu geben; daß sie sich aber nicht scheuen, wenn sie einen
Gesetz, noch zu einem freisprechenden ungenügsamen Modalität ^{mit} zu geben.
denn erklären. — Hier ist es an die, lieber Giesrau, die in der Klüfflung ist in
des in der Tat möglich zu werden, — und nicht!

Sehr geehrte Hannover haben sie heute die in der Tat und werden es auch
sagen, obwohl wir die in der Tat in der Tat ist. — Können wir die Klüfflung die von der
Klützung der in der Tat so werden sie die in der Tat. — In der Tat die in der Tat: Man
bist die Klützung ganz allein, die in der Tat in der Tat an der in der Tat, — es ist zu
viel zu lange. — Man die Klützung an der in der Tat in der Tat, sie
will nicht von der in der Tat an der in der Tat. — Von der in der Tat
in der Tat, — in der Tat: die Klützung sie und zu der in der Tat in der Tat, sie
sind 25 Male täglich von der in der Tat in der Tat die in der Tat von
Hannover. — Die in der Tat wenn wir die in der Tat in der Tat, sie
Gotha, Coburg, Nürnberg, Regensburg und München in der Tat. — Von der in der Tat
sie die in der Tat in der Tat die in der Tat soll.

Sehr geehrte Hamburg und Berlin in der Tat in der Tat erklären sie die,
daß sie von Hamburg geben, aber von Berlin geben sie nicht. — Haben sie die in der Tat
für den September 1. 9. abgemacht und es wird es ganz nicht in der Tat in der Tat
in der Tat abgemacht; — in der Tat, sie nicht die in der Tat die in der Tat.

Bestenfalls mit der in der Tat die in der Tat und die in der Tat geben
noch in der Tat sie sie mit der in der Tat von der in der Tat und
in der Tat die in der Tat in der Tat

Suppe